

# Organisationsreglement für die «Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Geomatikerin EFZ / Geomatiker EFZ»

Version	Datum	Erstellt von
1.0	29.11.2011	Genehmigte Version des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz
1.1	01.04.2015	Antrag 2015-03

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abschnitt: Name und Zweck .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Name .....	3
Art. 2 Gesetzliche Grundlagen .....	3
Art. 3 Zweck .....	3
<b>2. Abschnitt: Träger und Verantwortlichkeiten .....</b>	<b>3</b>
Art. 4 Träger .....	3
Art. 5 Verantwortlichkeiten .....	3
<b>3. Abschnitt: Organisation und Aufgaben .....</b>	<b>3</b>
Art. 6 Zusammensetzung und Konstituierung .....	3
Art. 7 Amtsdauer .....	4
Art. 8 Wahl.....	4
Art. 9 Vakanz.....	4
Art. 10 Vertreter Bund, Kantone und Berufsfachschulen .....	4
Art. 11 Entscheidungen .....	4
Art. 12 Organisatorisches.....	4
Art. 13 Aufgaben .....	5
<b>4. Abschnitt: Finanzierung .....</b>	<b>5</b>
Art. 14 Beiträge, Legate und Schenkungen .....	5
Art. 15 Entschädigung Organe und Beauftragte .....	5
<b>5. Abschnitt: Revision und Aufsicht.....</b>	<b>6</b>
Art. 16 Buchführungsstelle .....	6
Art. 17 Revision .....	6
<b>6. Abschnitt: Genehmigung und Auflösung .....</b>	<b>6</b>
Art. 18 Genehmigung .....	6
Art. 19 Inkrafttreten.....	6
Art. 20 Auflösung.....	6
Art. 21 Unterschriften .....	7

## 1. Abschnitt: Name und Zweck

### Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement regelt gemäss «Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)» und «Verordnung über die Berufliche Grundbildung Geomatiker und Geomatikerin» die Organisation, die Aufgaben und die Finanzierung der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Geomatikerin EFZ / Geomatiker EFZ - nachfolgend Kommission B&Q genannt.

### Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

<sup>1</sup> Artikel 8 Bundesgesetz über die Berufsbildung. (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10).

<sup>2</sup> Artikel 23 Verordnung über die Berufliche Grundbildung Geomatiker/Geomatikerin mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), BIVO 64104 (SR 412.101.221.16)

### Art. 3 Zweck

Die Kommission B&Q stellt die Qualitätsentwicklung und deren Umsetzung bei der Beruflichen Grundbildung Geomatiker und Geomatikerin sicher.

## 2. Abschnitt: Träger und Verantwortlichkeiten

### Art. 4 Träger

Der Träger der Kommission B&Q ist der Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz.

### Art. 5 Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Kommission B&Q liegt beim Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz.

<sup>2</sup> Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Kantonen und den Berufsfachschulen unterstehen nicht dem Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz.

## 3. Abschnitt: Organisation und Aufgaben

### Art. 6 Zusammensetzung und Konstituierung

<sup>1</sup> Im Artikel 23 der Verordnung über die Berufliche Grundbildung Geomatiker und Geomatikerin 64104 wird die Zusammensetzung der Kommission B&Q geregelt.

<sup>2</sup> Sie konstituiert sich selbst soweit es der Artikel 23 der VO 64104 zulässt.

## **Art. 7 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre mit zweimaliger Wiederwahlmöglichkeit, d.h. maximal 12 Jahre und gilt für alle Kommissionsmitglieder inklusive Präsidium. Übernimmt ein Mitglied der Kommission das Präsidium, beginnt die Dauer der Amtszeit von Neuem.

## **Art. 8 Wahl**

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a. BIVO 64104 werden durch den Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz gewählt.

<sup>2</sup> Das Kommissionsmitglied gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. b. BIVO 64104 wird durch die Arbeitnehmerschaft der Berufsverbände die im Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz Mitglied sind, gewählt.

<sup>3</sup> Das Präsidium und Vizepräsidium ist möglichst durch eine in der Aus- und Weiterbildung erfahrene Person zu besetzen, die Mitglied in einer im Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz vertretenen Trägerorganisation ist.

## **Art. 9 Vakanz**

Bei Vakanz, schlägt die betreffende Organisation, Schule, Bund oder Kanton innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied vor. Das Mitglied muss denselben Vorgaben entsprechen, welche das ausgestretene Mitglied erfüllt hat.

## **Art. 10 Vertreter Bund, Kantone und Berufsfachschulen**

Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Kantonen und Berufsfachschulen übernehmen nicht den Vorsitz und sind von Amtes wegen in der Kommission vertreten (keine Wahl).

## **Art. 11 Entscheidungen**

<sup>1</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Entscheide werden nach dem Konsensprinzip gefällt.

<sup>3</sup> Externe Fachleute werden bei Konsensbeschlüssen nicht einbezogen.

## **Art. 12 Organisatorisches**

<sup>1</sup> Es werden jährlich mindestens zwei Sitzungen durchgeführt, je eine im Frühling und Herbst. Weitere Sitzungen können einberufen werden, wenn drei Mitglieder dies verlangen.

<sup>2</sup> Über alle Geschäfte wird Protokoll geführt, das dem Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz zugänglich ist.

<sup>3</sup> Das Sekretariat des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz übernimmt die Geschäftsführung der Kommission.

<sup>4</sup> Die Geschäfts- und Buchführung wird von der Geschäftsstelle des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz besorgt, sofern diese nicht anderweitig übertragen worden ist.

<sup>5</sup> Die Kommissionsmitglieder halten sich auf dem Laufenden um ihre Aufgabe in der Kommission B&Q erfüllen zu können.

## Art. 13 Aufgaben

<sup>1</sup> Aufgaben der Kommission B&Q gemäss Art. 23 BIVO 64104:

- a. Regelmässige Überprüfung des Bildungsplanes, mindestens alle 5 Jahre und Anpassung bei Bedarf;
- b. Beantragung von Änderungen der Bildungsverordnung beim BBT;
- c. Verabschiedung von Instrumenten (Qualifikationsprofil / Bestehensregeln) für die Validierung von Bildungsleistungen und Genehmigungsantrag ans BBT;

<sup>2</sup> Aufgaben die der Kommission B&Q durch Vorstandsbeschluss zugewiesen werden:

- a. Herausgabe weiterer Hilfsmittel für die Umsetzung des Bildungsplanes;
- b. Controlling zur Ausbildungsumsetzung;
- c. Berufsmarketing;
- d. Erstellen eines mehrjährigen Finanzplan sowie eines jährlichen Budget;
- e. Erstellen eines jährlichen Berichts zuhanden des Vorstands des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz, welcher Bestandteil des Jahresberichts des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz ist

<sup>3</sup> Der Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz kann nach Rücksprache mit dem Kommission Präsidium der Kommission B&Q weitere Aufgaben übertragen.

## 4. Abschnitt: Finanzierung

### Art. 14 Beiträge, Legate und Schenkungen

<sup>1</sup> Sämtliche Tätigkeiten der Kommission B&Q werden aus dem «Berufsbildungsfonds Geomatiker/-in Schweiz» finanziert.

<sup>2</sup> Weitere Finanzierungsquellen sind Schenkungen und Legate, welche vorbehältlich nur der Kommission B&Q zugewiesen sind und die in den «Berufsbildungsfonds Geomatiker/-in Schweiz» verwaltet werden.

<sup>3</sup> Die Rechnung der Kommission B&Q weist nach Abzug der Rückstellungen keine Überschüsse aus.

### Art. 15 Entschädigung Organe und Beauftragte

Die Entschädigungen der Mitglieder der Kommission B&Q werden durch den Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz festgelegt und orientieren sich an den Entschädigungen für Organe und Beauftragte des Berufsbildungsfonds gemäss Artikel 11 des Reglements über den «Berufsbildungsfonds Geomatiker/-in Schweiz».

## **5. Abschnitt: Revision und Aufsicht**

### **Art. 16 Buchführungsstelle**

Die Buchführungsstelle des Berufsbildungsfonds Geomatiker/-in Schweiz» führt die Rechnung der Kommission B&Q,

### **Art. 17 Revision**

<sup>1</sup> Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Revision erfolgt zusammen mit derjenigen des «Berufsbildungsfonds Geomatiker/-in Schweiz».

## **6. Abschnitt: Genehmigung und Auflösung**

### **Art. 18 Genehmigung**

Dieses Reglement wurde gemäss Artikel 11 der Statuten vom 21. August 2007 des Trägervereins Geomatiker/in Schweiz durch den Vorstand am 29.11.2011 genehmigt.

### **Art. 19 Inkrafttreten**

Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut des in deutscher Sprache abgefassten Reglements.

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft.

### **Art. 20 Auflösung**

Kann der Zweck nicht mehr erreicht werden so löst der Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz die Kommission B&Q auf.

## Art. 21 Unterschriften

Ort, Datum: Horgen, 29.11.2011



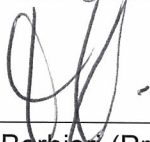
Jakob Günthardt (Präsident)  
Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz

Ort, Datum: Zürich, 29.11.2011



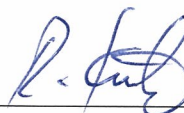
David Vogel (Sekretär)  
Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz

Ort, Datum: Basel, 26.04.2012



Maurice Barbieri (Präsident)  
Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS)

Ort, Datum: Zürich, 29.11.2011



Rudolf Küntzel (Präsident)  
geosuisse - Schweizerischer Verband für Geomatik  
und Landmanagement

Ort, Datum: Kelwate, 3.12.2011



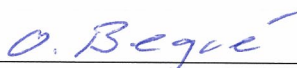
Erich Gubler (Präsident)  
Schweizerische Organisation für Geoinformation  
(SOGI)

Ort, Datum: Zürich, 29.11.11



Cathy Eugster (Präsidentin)  
Fachleute Geomatik Schweiz (FGS)

Ort, Datum: Zürich, 29.11.11



Oliver Begré (Präsident)  
Fachgruppe Vermessung und Geoinformation des  
Swiss Engineering STV (FVG/STV)

Ort, Datum: Yverdon-les-Bains, 07.12.2011



Jérôme Schaffner (Präsident)  
Groupement d'ingénieurs en géomatique de Swiss  
Engineering UTS (GIG/UTS)

Ort, Datum: Zürich, 29.11.2011



Stefan Arn (Präsident)  
Schweizerische Gesellschaft für Kartografie (SGK)

Ort, Datum: Zürich, 29.11.11



Christian Dettwiler (Präsident)  
Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter  
(KKVA)

Ort, Datum: Zürich, 16.12.11



Thomas Hösli (Präsident)  
Konferenz der Kantonalen Geodaten-  
Koordinationsstellen und GIS-Fachstellen (KKGEO)